

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DAS GESETZ ÜBER DIE VERMITTLUNG VON UND DEN
HANDEL MIT KRIEGSMATERIAL SOWIE DAS GESETZ
ÜBER DIE VERMITTLUNG VON UND DEN HANDEL MIT
NUKLEAREN GÜTERN, RADIOAKTIVEN ABFÄLLEN,
DOPPELT VERWENDBAREN GÜTERN UND BESONDEREN
MILITÄRISCHEN GÜTERN**

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist:

20. Mai 2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung.....	4
Zuständige Ressorts	5
Betroffene Amtsstellen.....	5
 I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT	 7
1. Ausgangslage.....	7
2. Notwendigkeit der Vorlage	9
2.1 Regelung auf Gesetzesebene.....	9
2.2 Wegfallen der gesetzlichen Grundlage der Kriegsmaterialvermittlungsverordnung	10
2.3 Wahrnehmung völkerrechtlicher Verpflichtungen.....	10
2.4 Rechtslücke im Bereich der Vermittlung von nuklearen Gütern	12
2.5 Vermittlung von doppelt verwendbaren Gütern („Dual-Use- Gütern“).....	14
2.6 Berührungspunkte in der Praxis	15
3. Schwerpunkte der Vorlage	15
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	17
4.1 Kriegsmaterialgesetz	17
4.2 Gesetz über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern (Kernenergie-Güterkontroll- Gesetz).....	29
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	36
 II. REGIERUNGSVORLAGEN	 37

ZUSAMMENFASSUNG

Der Handel mit Kriegsmaterial unterliegt, soweit Herstellung, Ein-, Aus- und Durchfuhr betroffen sind, den aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften insbesondere dem Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (SR 514.51). Die Vermittlungstätigkeit sowie der Handel von Liechtenstein aus ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebiets sind hingegen nicht Gegenstand des Zollvertrags und werden in Liechtenstein seit 1999 durch die Verordnung über die Vermittlung von Kriegsmaterial (KMVV; LGBl. 1999 Nr. 185) geregelt. Diese Regelung auf Verordnungsebene wurde von Anfang an nicht als Ideallösung angesehen, drängte sich aber aus pragmatischen Gründen aufgrund der internationalen Verpflichtungen Liechtensteins auf, die sich aus der Ratifikation des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen, CWÜ) und des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (APMÜ) ergeben hatten.

Die geltende Verordnung wird jedoch den nationalen und internationalen Anforderungen unter mehreren Aspekten nicht mehr gerecht. Zudem besteht im Bereich der Vermittlung von nuklearen Gütern im Vergleich zur Schweiz eine Rechtslücke. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Vermittlungsthematik ist es angezeigt, klare rechtliche Grundlagen zu schaffen. Diese sollen in Form von zwei Gesetzen, einerseits für die Regelung der Vermittlung von Kriegsmaterial und des Handels damit (Kriegsmaterialgesetz) und andererseits für die Regelung der Vermittlungstätigkeit und des Handels im Bereich der Kernenergie und der Güterkontrolle (Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz), statuiert werden. Dabei ist festzuhalten, dass in diesem Zusammenhang unter dem Begriff „Handel“ immer der Handel von Liechtenstein aus ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebiets verstanden wird.

Der Entwurf für das Kriegsmaterialgesetz übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der bisher geltenden KMVV und überführt diese in ein Gesetz. Neu soll eine gesetzessystematische und somit transparente Trennung zwischen Bestimmungen, die auf Gesetzesebene geregelt werden müssen, und Bestimmungen, die

in eine Durchführungsverordnung gehören, erfolgen. Im Unterschied zur Vermittlung von nuklearen Gütern war im Bereich des Kriegsmaterials bereits bisher eine Bewilligungspflicht vorgesehen. Eine Änderung ergibt sich lediglich bei den Zuständigkeiten. Die wesentlichste Neuerung stellt der angehobene Strafraum dar.

Mit dem Gesetz über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern wird eine Bewilligungspflicht für die Vermittlung von Kernmaterialien und Technologie eingeführt, die zur Entwicklung, Herstellung und Anwendung der genannten Güter erforderlich ist. Zudem wird die Regierung ermächtigt, eine Bewilligungspflicht für die Vermittlung von doppelt verwendbaren Gütern (sog. „Dual-Use“-Gütern) und besonderen militärischen Gütern sowie den Handel damit einzuführen, sollte dies international gefordert werden. Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass im Zusammenhang mit der Vermittlung von nuklearen Gütern Missbrauchshandlungen auch den Finanzplatz Liechtenstein tangiert könnten. Die daraus resultierende Verletzbarkeit soll mit dieser Vorlage eingeschränkt werden, insbesondere soll möglichen Umgehungsgeschäften Einhalt geboten werden.

ZUSTÄNDIGE RESSORTS

Ressort Finanzen, Ressort Inneres

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU), Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Landespolizei

Vaduz, 18. März 2008

RA 2008/761-9001

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

Eine gesetzliche Neuregelung der Vermittlungstätigkeit von Kriegsmaterial, nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern (sog. „Dual-Use“-Gütern) und besonderen militärischen Gütern ist angezeigt, da die geltende Verordnung über die Vermittlung von Kriegsmaterial (KMVV; LGBI. 1999 Nr. 185) den nationalen und internationalen Anforderungen unter mehreren Aspekten nicht mehr gerecht wird.

Ziel dieser Verordnung ist die Kontrolle der Vermittlung von Kriegsmaterial und entsprechender Technologien ins Ausland, insbesondere von ABC-Waffen (atomaren, biologischen und chemischen Waffen) und Antipersonenminen. Damit sollten die internationalen Verpflichtungen Liechtensteins, die sich aus der Ratifikation des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen, CWÜ) und des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (APMÜ) ergeben hatten, erfüllt werden. Zudem regelt die Verordnung auch Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes bakteriologischer (biologischer) Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, ergeben. Eine eigenständige Regelung der Vermittlungstätigkeiten war notwendig, da seit der 1. Bereinigung der Anlagen zum Zollvertrag im Jahr 1997 diese Bestimmungen nicht mehr anwendbar sind. Vermittlungstätigkeiten gelten als

Dienstleistungserbringungen und scheiden damit aus der Zollvertragsmaterie aus. Die schweizerische Seite stimmte der Nichtanwendbarkeit der Vermittlungsbestimmungen unter der Bedingung zu, dass Liechtenstein die Vermittlung künftig selbst regeln wird.

Die Regierung hatte bereits im Januar 1998 beschlossen, gesetzliche Grundlagen insbesondere zum Verbot des Waffenhandels zu erarbeiten. Da eine Lösung auf gesetzlicher Ebene sich nicht innert nützlicher Frist abzeichnete, Liechtenstein mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zum Chemiewaffen- bzw. zum Antipersonenminenübereinkommen aufgrund der grossen politischen Bedeutung dieser beiden Abkommen nicht länger zuwarten wollte und verschiedene Stellen zum Schluss kamen, dass eine Regelung der Vermittlungstätigkeit auf Verordnungsebene zulässig (wenn auch nicht rechtlich einwandfrei) sei¹, wurde gestützt auf das Gesetz über Massnahmen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten (Wirtschaftsmassnahmengesetz) die KMOVV ausgearbeitet. Es wurde aber von den involvierten Stellen immer wieder klar festgehalten, dass die Regelung verschiedener Punkte auf dem Verordnungsweg mittel- und längerfristig nicht genügen könne und eine definitive Lösung schon wegen der Bedeutung der Bestimmungen der Verordnung angestrebt werden sollte, aber auch um zu vermeiden, dass die gesetzliche Grundlage der Verordnung in einem konkreten Streitfall einmal in Frage gestellt würde.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung dieser Thematik ist es angezeigt, klare rechtliche Grundlagen zu schaffen. Diese sollen in Form von zwei Gesetzen, einerseits für die Regelung der Vermittlungstätigkeit von Kriegsmaterial und andererseits für die Regelung der Vermittlungstätigkeit im Bereich der Kernenergie und der Güterkontrolle, statuiert werden. Von beiden Gesetzen erfasst wird auch

¹ Das Erfordernis der Gesetzesform bedeutet, dass wichtige Rechtsnormen, auf denen die Verwaltungstätigkeit beruht, in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sein müssen. Der Rechtsdienst hat 1999 eine Prüfung der Kriterien zur Bestimmung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm vorgenommen und ist zum Ergebnis gekommen, dass die Regelung der Vermittlungstätigkeit aufgrund des Legalitätsprinzips in einem Gesetz erfolgen sollte.

der Handel von Liechtenstein ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebiets. Soweit in diesem Vernehmlassungsbericht von Handel gesprochen wird, ist daher immer der Handel ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebiets gemeint.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der FIU (Vorsitz), des Amts für Auswärtige Angelegenheiten, des Ressorts Inneres, des Ressorts Wirtschaft und der Staatsanwaltschaft hat die neuen Rechtsgrundlagen vorbereitet.

2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

2.1 Regelung auf Gesetzesebene

Wie oben dargestellt, wurde die Regelung der Vermittlungstätigkeit auf Verordnungsebene von Anfang an nicht als Ideallösung angesehen, drängte sich aber aus pragmatischen Gründen aufgrund der Verpflichtungen Liechtensteins aus dem Chemiewaffen- und des Antipersonenminenübereinkommen auf. Längerfristig wurde schon zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung eine Regelung auf Gesetzesebene angestrebt.

Einen weiteren Kritikpunkt der geltenden Lösung auf Verordnungsebene bildet der Strafraum. Art. 28 KMOV verweist für Verstösse gegen die Verordnung auf die Art. 4 und 5 des Wirtschaftsmassnahmengesetzes. Gemäss Art. 4 Wirtschaftsmassnahmengesetz werden Widerhandlungen vom Landgericht mit einer Geldstrafe bis zu einer Million Franken bestraft. Daraus ergibt sich eine Verjährungsfrist von lediglich einem Jahr. Demgegenüber statuiert beispielsweise das schweizerische Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (SR 514.51) für Widerhandlungen gegen das Verbot von Kernwaffen, biologischen und chemischen Waffen, wozu auch die Vermittlung solcher Waffen zählt, eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe von bis zu fünf

Millionen Franken verbunden werden. Im Verhältnis zur Schweiz besteht also in diesem Bereich ein Rechtsgefälle von erheblichem Ausmass.

2.2 Wegfallen der gesetzlichen Grundlage der Kriegsmaterialvermittlungsverordnung

Liechtenstein hat im Rahmen seiner UNO-Mitgliedschaft zur innerstaatlichen Umsetzung der vom Sicherheitsrat erlassenen nichtmilitärischen Massnahmen das Gesetz über Massnahmen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten geschaffen. Um dem Wandel der letzten Jahre im Bereich der internationalen Sanktionen gerecht zu werden, soll das Wirtschaftsmassnahmengesetz einer Totalrevision unterzogen bzw. ein neues Sanktionengesetz erlassen werden. Die Regierung hat hierzu am 29. Mai 2007 einen Vernehmlassungsbericht vorgelegt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen wird das bisherige Wirtschaftsmassnahmengesetz, auf welches sich die KMOV stützt, aufgehoben. Die KMOV verliert dadurch ihre rechtliche Grundlage. Dazu ist festzuhalten, dass das Sanktionengesetz nicht als neue gesetzliche Grundlage für die KMOV dienen soll, sondern dass die Vermittlung von Kriegsmaterial und der Handel damit in einem eigenen Gesetz zu regeln sind. Das Sanktionengesetz, das Kriegsmaterialgesetz und das Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz sollen gleichzeitig in Kraft treten.

2.3 Wahrnehmung völkerrechtlicher Verpflichtungen

Liechtenstein verfügt nicht über die sicherheitspolitischen Möglichkeiten grösserer Staaten. Es hat deshalb ein besonderes Interesse, sich an den internationalen Bemühungen zur Förderung der globalen Sicherheit und zur Bekämpfung der Verbreitung und Weiterentwicklung von Massenvernichtungswaffen zu beteiligen. Deshalb setzt es sich international dafür ein, dass insbesondere Massenver-

nichtungswaffen nicht weiter verbreitet (Nonproliferation) bzw. vollständig beseitigt werden (Abrüstung).

So hat Liechtenstein den Atomwaffensperrvertrag (NPT; LGBL 1978 Nr. 15), welcher als eines der sicherheitspolitisch bedeutsamsten multilateralen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsübereinkommen gilt, ratifiziert und mit der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) ein Kontrollabkommen abgeschlossen (LGBL 1980 Nr. 26). Auch das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ; LGBL 1999 Nr. 235) hat besondere sicherheitspolitische Bedeutung, weil damit erstmals eine ganze Klasse von Massenvernichtungswaffen vollständig, überprüfbar und nicht-diskriminierend verboten wird. Weitere wichtige Übereinkommen aus dem Abrüstungsbereich, welche Liechtenstein ratifiziert hat, sind das Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und Toxinwaffen (BWÜ; LGBL 1991 Nr. 64), der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT; noch nicht in Kraft) sowie das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen (LGBL 1999 Nr. 229).

Die Gesetzesentwürfe beziehen sich zum einen auf die Durchführung der internationalen Abkommen, die von Liechtenstein ratifiziert worden sind. Zum anderen geht es um Massnahmen, zu deren Erlass Liechtenstein zwar völkerrechtlich nicht verpflichtet ist, die jedoch nötig sind, um internationale Kontrollmassnahmen im Bereich der nicht konventionellen - und teilweise auch der konventionellen - Waffen zu unterstützen. Beide Massnahmenbereiche setzen internationale Kontrollvorkehrungen im Bereich hochtechnologischer Güter voraus, da Kontrollen auf diesem Gebiet nur wirksam sein können, wenn sie multilateral möglichst breit abgestützt sind. Dies kann durch internationale Abkommen oder durch gleichartige Massnahmen möglichst vieler Länder in Befolgung von Abmachungen in den entsprechenden, international koordinierenden Kontrollgremien erfolgen. Der Bereich Exportkontrolle wird – mit einer Ausnahme (CWÜ) – nicht durch rechtlich bindende internationale Konventionen geregelt. Die wichtigsten Entscheide

werden im Rahmen von politischen Kontaktgruppen gefällt, die auch „Kontrollregimes“ genannt werden und in denen die teilnehmenden Länder ihre jeweilige Praxis diskutieren und koordinieren. Da es sich beim Bereich Exportkontrolle um Zollvertragsmaterie handelt, ist Liechtenstein in diesen Kontrollgruppen nicht Mitglied, wird aber durch die Schweiz (mit)vertreten. Die Schweiz ist Mitglied aller Kontrollregimes und setzt sich aktiv für die Förderung gezielter Kontrollen beim Export von Gütern und Technologien ein, welche zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen oder zur Verbreitung konventioneller Waffen dienen könnten.

2.4 Rechtslücke im Bereich der Vermittlung von nuklearen Gütern

Anlässlich der 6. Bereinigung der Anlagen zum Zollvertrag wurde Handlungsbedarf im Bereich der Vermittlung von nuklearen Gütern festgestellt. Bei dieser Bereinigungsrunde standen die Aufnahme des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie (Atomgesetz) und die schweizerische Verordnung vom 18. Januar 1984 über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen auf dem Gebiet der Atomenergie (Atomverordnung) in die Anlagen zum Zollvertrag zur Diskussion. Gemäss der seit 1997 üblichen Praxis wurden die beiden Rechtsakte für Liechtenstein mit Ausnahme der Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit - und unter der Bedingung, dass Liechtenstein diesen Bereich selbst regelt - anwendbar erklärt. Das Atomgesetz sah für die Vermittlung von radioaktiven Kernbrennstoffen und Rückständen sowie für die Vermittlung von Technologie eine Bewilligungspflicht vor.

Die Schweiz hat mittlerweile die gesetzliche Regelung des Energiebereichs einer Totalrevision unterzogen. Am 1. Februar 2005 sind das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) sowie die Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV; SR 732.11) in Kraft getreten. Auch das Kernenergiegesetz bzw. die Kernenergieverordnung, welche bereits in die Anlagen zum Zollvertrag aufgenommen worden sind, halten an der Bewilligungspflicht für die Vermittlung

von nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen bzw. an der Möglichkeit, eine solche einzuführen, fest. Unter dem Oberbegriff nukleare Güter werden neu Kernmaterialien, Materialien und Ausrüstungen, die zur Nutzung der Kernenergie bestimmt sind oder benötigt werden, sowie Technologie, die zur Entwicklung, Herstellung und Anwendung der genannten Güter erforderlich ist, zusammengefasst (vgl. Art. 3 Bst. h KEG). Als Vermittlung gilt ungeachtet des Ortes, wo sich die nuklearen Güter und radioaktiven Abfälle befinden, die Schaffung von wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen sowie der Abschluss von solchen Verträgen, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll. Erfasst wird auch der Kauf im Ausland mit anschliessendem Weiterverkauf an einen Empfänger im Ausland; d.h. der Handel ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebiets.

Die Bedeutung, die die Schweiz dieser Problematik beimisst, zeigt sich auch daran, dass unter anderem mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu einer Million Franken bestraft wird, wer ohne entsprechende Bewilligung oder entgegen den in einer Bewilligung festgesetzten Bedingungen oder Auflagen nukleare Güter vermittelt oder damit handelt. Dasselbe gilt, wenn nukleare Güter an einen anderen als den in der Bewilligung genannten Enderwerber oder Bestimmungsort vermittelt, übertragen oder geliefert werden oder die Finanzierung eines illegalen Geschäfts mit nuklearen Gütern vermittelt wird. In schweren Fällen droht eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren. Damit kann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Franken verbunden werden. Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder Geldstrafe bis zu 100 000 Franken. Das heisst, dass eine Person, welche ein bestimmtes nukleares Gut ohne Bewilligung vermittelt oder damit handelt, in der Schweiz im schwersten Fall mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren und einer Busse von fünf Millionen Franken bestraft werden kann, während das selbe Geschäft aufgrund der zurzeit herrschenden Rechtslage in Liechtenstein legal ohne Bewilligung getätigt werden kann.

Nukleare Güter, für welche das Kernenergiegesetz eine Bewilligungspflicht vorsieht, sind solche, die zur Verwendung bei der Kernenergienutzung bestimmt sind. Diese können auch im militärischen Bereich Anwendung finden. Die bekannt gewordenen Nuklearprogramme Nordkoreas, des Irans und Libyens und das Bestehen eines verdeckten internationalen Marktes für Nukleartechnologie unterstreichen die Bedeutung und Aktualität einer ausreichenden gesetzlichen Regelung in diesem Bereich. Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 mehren sich auch die Befürchtungen, dass Terroristen in den Besitz von nuklearen Gütern gelangen könnten. Es liegt in Liechtensteins eigenem Sicherheitsinteresse zu verhindern, dass mit diesen Gütern Missbrauch betrieben wird. Zudem könnte bei Abwicklung solcher Vermittlungsgeschäfte über den liechtensteinischen Finanzplatz diesem grosser Schaden entstehen.

2.5 Vermittlung von doppelt verwendbaren Gütern („Dual-Use-Gütern“)

Die Kontrolle der Vermittlungsgeschäfte bzw. eine entsprechende Bewilligungspflicht für die Vermittlung doppelt verwendbarer und besonderer militärischer Güter ist gegenwärtig im internationalen Rahmen weder in Abkommen noch in Kontrollregimes, welche allerdings nicht völkerrechtlich verbindlich sind, vorgesehen. In der Schweiz ermächtigt Art. 4 Bst. a Ziff. 2 des Gesetzes über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (Güterkontrollgesetz; SR 946.202) den Bundesrat, solche Geschäfte einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Von dieser Ermächtigung kann er allerdings nur dann Gebrauch machen, wenn die Durchführung eines Abkommens oder die Unterstützung völkerrechtlich nicht verbindlicher Kontrollmassnahmen dies verlangen würde. Eine allenfalls in der Schweiz auf der Grundlage des Güterkontrollgesetzes eingeführte Bewilligungspflicht für die Vermittlung von Dual-Use-Gütern wäre in Liechtenstein nicht anwendbar, da auch die Anwendbarkeit des Güterkontrollgesetzes und der dazugehörigen Verordnung auf die Bestimmungen betreffend die Ein-, Aus- und Durchfuhr beschränkt ist. Um auch

der liechtensteinischen Regierung die Möglichkeit zu geben, auf die sich ändernden Verhältnisse im internationalen Umfeld und in der Entwicklung von Hochtechnologie rasch, flexibel und angemessen reagieren zu können, sollte eine entsprechende Verweisnorm geschaffen werden.

2.6 Berührungspunkte in der Praxis

Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass im Zusammenhang mit der Vermittlung von nuklearen Gütern Missbrauchshandlungen auch den Finanzplatz Liechtenstein tangieren könnten. Die daraus resultierende Verletzbarkeit soll mit dieser Vorlage eingeschränkt werden, insbesondere soll möglichen Umgehungsgeschäften Einhalt geboten werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Regierung schlägt die Vorlage von zwei Gesetzen vor. Ein Gesetz über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz) und ein Gesetz über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern (Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz). Die Aufteilung in zwei Gesetze drängt sich sowohl aus inhaltlichen als auch aus organisatorischen Gründen auf. Die Bereiche Kriegsmaterial auf der einen Seite und nukleare Güter, radioaktive Abfälle und doppelt verwendbare Güter auf der anderen Seite weisen in der schweizerischen Gesetzgebung, an der sich die Regierung orientiert, eine unterschiedliche Regelungsdichte auf. Vermittlungsgeschäfte mit Kriegsmaterial sind je nach Kategorie entweder verboten oder bewilligungspflichtig. Bei Vermittlungsgeschäften mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen und doppelt verwendbaren Gütern wird unterschieden zwischen bewilligungspflichtigen Kategorien und Kategorien, für die bisher lediglich die Kompetenz zur Einführung einer Bewilligungspflicht besteht, eine solche aber noch nicht eingeführt wurde.

Ein weiterer Grund für die Aufteilung in zwei Gesetze ist die unterschiedliche Terminologie in den entsprechenden schweizerischen Gesetzen. Im Kernenergiegesetz und im Güterkontrollgesetz werden unter dem Begriff „Güter“ Waren, Technologie und Software zusammengefasst, während im Bundesgesetz über das Kriegsmaterial noch einerseits von „Material“ und andererseits von „Immaterialgütern“ die Rede ist. Da die in Liechtenstein neu zu schaffenden Gesetze lediglich die Vermittlungstätigkeit und den Handel von Liechtenstein aus ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebiets regeln, für die Herstellung, die Ein-, Aus- und Durchfuhr aber weiterhin die schweizerischen Gesetze zur Anwendung kommen, sollten die Begriffe im jeweiligen liechtensteinischen und im entsprechenden schweizerischen Gesetz aus Gründen der Rechtssicherheit einheitlich sein.

Der Entwurf für das Kriegsmaterialgesetz übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der bisher geltenden KMOV und überführt sie in ein Gesetz. Neu kann gesetzessystematisch sauber getrennt werden zwischen Bestimmungen, die auf Gesetzesebene geregelt werden müssen, und Bestimmungen, die in eine Durchführungsverordnung gehören. Im Gegensatz zur Vermittlung von nuklearen Gütern war aber im Bereich des Kriegsmaterials bereits bisher eine Bewilligungspflicht vorgesehen. Eine Änderung ergibt sich lediglich bei den Zuständigkeiten. Die wesentlichste Neuerung stellt der angehobene Strafrahmen dar. Durch die Regelung auf Gesetzesebene kann das Strafmass an die in der Schweiz geltenden Bestimmungen angeglichen werden. Damit wird das bisher bestehende Rechtsgefälle zwischen der Schweiz und Liechtenstein, das für einen gemeinsamen Wirtschaftsraum auf längere Sicht untragbar ist, behoben. Zudem sollen klare Rechtsgrundlagen für das Bewilligungsverfahren sowie die internationale Zusammenarbeit geschaffen werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Nachfolgend wird auf die beiden Gesetzesvorlagen einzeln eingegangen.

4.1 Kriegsmaterialgesetz

Der Gesetzesentwurf setzt nicht nur die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Chemiewaffen- und dem Antipersonenminenübereinkommen um, sondern ist weiter gefasst. Er regelt bestehende Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NPT) und dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ), ergeben.

Die einzelnen Bestimmungen lehnen sich im Wesentlichen wie bisher an die schweizerische Kriegsmaterialgesetzgebung an, welche aufgrund des Zollvertrags weitgehend anwendbar ist - siehe Anlage I ZV (LGBI. 2007 Nr. 323); Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996 (KMG; SR 514.51) und Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998 (KMV; SR 514.511). Das schweizerische Kriegsmaterialgesetz und die dazugehörige Verordnung sind unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus der liechtensteinischen UNO-Mitgliedschaft ergeben (Art. 25 KMG betrifft insbesondere UNO-Sanktionen), anwendbar. Ausgenommen sind auch die Bestimmungen betreffend die Vermittlungstätigkeit, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, und die Einräumung von Rechten daran, sowie der Handel ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebiets d.h. Tätigkeiten, bei welchen das Kriegsmaterial das gemeinsame Zollgebiet nicht berührt. Diese Bereiche sind nicht über den Zollvertrag anwendbar und Liechtenstein ist verpflichtet, diese autonom zu regeln. Das dem Gesetz unterstellte Kriegsmaterial entspricht jenem der schweizerischen KMV und damit der „Munitions List“, welche von der Nachfolgegruppe des COCOM ausgearbei-

tet wurde (Wassenaar-Vereinbarung)². Sie entspricht im Wesentlichen den Kriegsmateriallisten der westlichen Industriestaaten und einer Reihe von weiteren Ländern.

Zu Art. 1 und 2: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 und 2 definieren den Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes (Vermittlung von Kriegsmaterial, Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern). Die aufgrund des Zollvertrags anwendbaren Rechtsvorschriften bleiben vorbehalten. Damit wird auch sichergestellt, dass keine Schutzlücke entsteht.

Der Handel mit Kriegsmaterial, der ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebiets, aber von Liechtenstein aus, stattfindet, soll ebenfalls geregelt werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. c). Der Handel mit Kriegsmaterial im Ausland von liechtensteinischen Sitzgesellschaften könnte ein wichtiger Anwendungsfall dieses Gesetzes sein, der wie bereits bisher erfasst werden soll, um einen möglichen Missbrauch des Finanzplatzes vermeiden zu können.

Zu Art. 3: Grundsatz der Bewilligungspflicht

Es wird die grundsätzliche Bewilligungspflicht der in Art. 2 genannten Geschäfte statuiert.

² Dieses Abkommen wurde 1996 als Ersatz für das aufgelöste COCOM (Coordinating Committee on Multilateral Export Controls – Koordinationskomitee für multilaterale Exportkontrolle) eingerichtet. Während des Kalten Krieges kontrollierte dieses Komitee, dem die Mitgliedsländer der NATO, Australien und Japan angehörten, die Ausfuhr von Spitzentechnologien mit dem Ziel, deren Weitergabe an den sowjetischen Block und an China zu unterbinden. Ziel der Wassenaar-Vereinbarung ist die Förderung von Transparenz, Meinungs- und Informationsaustausch sowie die Wahrnehmung einer erhöhten Verantwortung bezüglich der Weitergabe von konventionellen Waffen sowie von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die zu ihrer Herstellung dienen können. Die Vertragsparteien dieses Abkommens streben eine Vereinheitlichung ihrer Kontrollen bezüglich der Ausfuhr der genannten Güter an, mit dem Ziel, die destabilisierende Anhäufung konventioneller Rüstungsgüter zu verhindern.

Zu Art. 4 und 5: Begriff des Kriegsmaterials und Weitere Begriffe

Der Begriff „Kriegsmaterial“ entspricht jenem in der schweizerischen Gesetzgebung. Auch der Begriff „Vermittlung“ deckt sich mit jenem in den schweizerischen Rechtsvorschriften (Art. 6 Abs. 3 CH-KMG). Als Vermittlung gelten Handelsaktivitäten mit Gütern, die von einem Land A in ein Land B geliefert werden. Dabei berührt das Gut das liechtensteinisch-schweizerische Zollgebiet nicht. Mit dem Begriff soll nicht jede Vorbereitungshandlung für ein Kriegsmaterialgeschäft erfasst werden, sondern nur die „Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen“ für den Vertragsabschluss. Dabei stellt der Vermittler etwa die Kontakte zwischen späteren Vertragspartnern her, führt diese zusammen, nimmt an den Verhandlungen teil oder liefert sonst einen wichtigen Beitrag für das Zustandekommen des Geschäfts. Allenfalls organisiert er im Rahmen seiner Vermittlungsgeschäfte zugleich auch die Finanzierung des Geschäfts; die alleinige Finanzierung des Geschäfts und die blosser Abwicklung des Zahlungsverkehrs gelten hingegen nicht als Vermittlung. Ein Vermittler kann auch derjenige sein, der selber den Vertrag auf Lieferung von Gütern abschliesst, wobei die Lieferung durch einen Dritten erfolgt (Ziff. 2); das kann auch eine Mutter- oder eine Tochtergesellschaft sein. Solche Vermittlerdienste sind dem Gesetz unterstellt, ungeachtet des Ortes, wo sich der Gegenstand des Grundgeschäfts befindet. Die wesentlichen Handlungen des Vermittlers müssen aber zumindest teilweise auf liechtensteinischem Territorium erfolgen.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c wird auch der Handel mit Kriegsmaterial von Liechtenstein aus erfasst, der ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebiets stattfindet. Es handelt sich in solchen Fällen nicht um ein Vermittlungsgeschäft. Die Definition des Begriffes soll klarstellen, dass auch in diesem Fall eine geschäftliche Handlung in Liechtenstein stattfinden muss. Es genügt beispielsweise nicht, wenn der Händler Wohnsitz in Liechtenstein hat, er muss die Geschäfte tatsächlich von Liechtenstein aus getätigt haben. Die Wahl des Kommunikationsmittels (schriftlich oder mündlich) spielt dabei keine Rolle.

Zu Art. 6 und 7: Verbot bestimmter Waffen

Analog zu Art. 7 und 8 des schweizerischen KMG. In Bezug auf nukleare, biologische oder chemische Waffen (ABC-Waffen) ist jede Tätigkeit verboten. Dieses Verbot gilt für Handlungen auf liechtensteinischem Gebiet sowie für Handlungen von liechtensteinischen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein im Ausland, sofern diese Handlungen völkerrechtliche Verträge verletzen, an welche Liechtenstein gebunden ist (z.B. CWÜ oder NPT). Das allgemeine Verbot von C-Waffen wird vom Chemiewaffenübereinkommen verlangt. Art. 7 des Gesetzesentwurfs verbietet jegliche Tätigkeit in Bezug auf Antipersonenminen, wie dies im Antipersonenminenübereinkommen verankert ist. Die in Art. 7 Abs. 3 enthaltene Definition entspricht dem Wortlaut von Art. 2 Ziff. 2 des Antipersonenminen-Übereinkommens. Minen, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung eines Fahrzeuges zur Explosion gebracht zu werden und mit einer Wiederaufnahmesperre versehen sind, gelten nicht als Antipersonenminen. Wiederaufnahmesperren sind Vorrichtungen, welche Panzerminen gegen gezielte Manipulationen schützen. Sie sind ungefährlich für Personen, die sich nicht vorsätzlich an der Panzermine zu schaffen machen.

Zu Art. 8 – 12: Bewilligungen für die Vermittlung

Das heute geltende Bewilligungssystem mit einer Grundbewilligung für die generelle Zulassung bestimmter Tätigkeiten sowie Einzelbewilligungen für konkrete Veranlassungen soll beibehalten werden. Diese Systematik lehnt sich an die schweizerische Lösung an. Die Grundbewilligung verpflichtet den Inhaber zu einer ordnungsmässigen Führung seiner Geschäfte, insbesondere auch zur Buchführung, was Kontrollen bestimmter Vorgänge teilweise überhaupt ermöglicht. Vermittler benötigen nur dann eine Grundbewilligung, wenn sie ihre Tätigkeit gewerbsmässig ausüben und das Kriegsmaterial an ausländische Empfänger gehen soll. Eine Einzelbewilligung wird für jedes konkrete Geschäft benötigt.

Art. 8 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 3 nehmen Bezug auf das Waffengesetz. Wer über eine Waffenhandelsbewilligung gemäss Waffengesetzgebung verfügt, benötigt

keine separate Grundbewilligung für die Vermittlung von Kriegsmaterial. Das geltende Waffengesetz, welches sich zur Zeit in Revision befindet, enthält keine Bewilligungspflicht für die Vermittlung von Hand- und Faustfeuerwaffen, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition. In der revidierten Fassung ist eine solche Bewilligungspflicht hingegen analog zur Rechtslage in der Schweiz vorgesehen. Die entsprechende Bestimmung wird für Waffen, die auch vom Kriegsmaterialgesetz erfasst sind, auf dieses verweisen. Art. 8 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 3 stellen bereits die notwendige Verbindung zwischen den beiden Gesetzen her. Solange das revidierte Waffengesetz noch nicht in Kraft ist, d.h. noch keine Vermittlungsbewilligung gemäss Waffengesetz existiert, entfällt das Erfordernis der Grundbewilligung nach dem Kriegsmaterialgesetz selbstverständlich noch nicht.

Das Bewilligungssystem soll die Voraussetzungen schaffen, um mögliche Missbräuche des Finanzplatzes zu bekämpfen. Insbesondere kann damit eine vermehrte Transparenz erreicht und Kontrolle ausgeübt werden, die es den zuständigen Behörden ermöglichen soll, bei Bedarf bereits in einem frühen Stadium tätig zu werden und bestimmte Vorgänge gar nicht erst zuzulassen.

Mit Art. 9 Bst. a soll vermieden werden, dass die Leitung eines Unternehmens sich unter Berufung auf Unkenntnis der täglichen Geschäftstätigkeit von jeglicher Verantwortlichkeit befreien kann. Die Umschreibung in Bst. b, wonach die Tätigkeit den Landesinteressen nicht zuwiderlaufen dürfe, stellt eine Art Generalklausel dar, die in diesem politisch potentiell heiklen Bereich als ultima ratio angerufen werden soll.

Die Grundbewilligung kann gemäss Art. 10 befristet sowie an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden (Abs. 1). Ausserdem kann sie nach Abs. 2 ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Dabei liegt der Grund in aller Regel darin, dass die persönlichen Voraussetzungen beim Bewilligungsinhaber nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn keine Gewähr mehr für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung

besteht. Daher ist auch keine Entschädigungspflicht des Staates vorgesehen. Eine neue Grundbewilligung wird nicht erteilt werden, bevor die Voraussetzungen dazu wieder erfüllt sind.

Zu Art. 13 – 15: Bewilligung für die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran

Art. 13 statuiert die Bewilligungspflicht für die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, und die Einräumung von Rechten daran, wenn von diesem Gesetz erfasstes Kriegsmaterial betroffen ist. Bewilligungspflichtig ist jeder konkrete Vertragsabschluss. Es handelt sich demnach um eine Einzelbewilligung. Die Kontrolle des Technologietransfers ist auch im Nachfolgeregime des COCOM, insbesondere der Wassenaar-Vereinbarung vorgesehen. Die Regierung kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen. Wie auch in der Schweiz soll für die Staaten, welche sich an allen vier Exportkontrollregimes im Bereich der konventionellen und der Massenvernichtungswaffen beteiligen, keine Bewilligung gefordert werden. Diese Ausnahme soll auf Verordnungsebene konkretisiert werden.

Zu Art. 16: Bewilligungen für den Handel

Vorbehaltlich der in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften im Kriegsmaterialbereich (Bewilligung für den Handel mit Kriegsmaterial, welches das gemeinsame Zollgebiet berührt) ist der Handel mit Kriegsmaterial im Ausland im Rahmen von Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 bewilligungspflichtig. Damit soll verhindert werden, dass die Bewilligungspflicht für die Vermittlung umgangen wird, indem das Kriegsmaterial statt vermittelt, im Ausland gekauft, dort zwischengelagert und später an einen Empfänger im Ausland weiterverkauft wird.

Die Bestimmungen über die Vermittlungsbewilligungen kommen sinngemäss zur Anwendung.

Zu Art. 17 und 18: Bewilligungsvoraussetzungen für Auslandsgeschäfte

Mit den in diesen Artikeln dargelegten Bewilligungsvoraussetzungen soll ein objektiver Rahmen, insbesondere unter Einbezug aussenpolitischer Kriterien, zur Beurteilung der Gesuche geschaffen werden. Die in Art. 17 genannten Kriterien werden auf Verordnungsebene konkretisiert. Berücksichtigt werden sollen bspw. die Menschenrechtslage im Bestimmungsland, die bilateralen und multilateralen Bestrebungen Liechtensteins in der Entwicklungszusammenarbeit und wie das Bestimmungsland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere im Bereich der Abrüstung und der Nonproliferation, aber auch in anderen relevanten Bereichen, nachkommt. Bei der Beurteilung des Gesuchs kann die Haltung von Ländern berücksichtigt werden, die sich an internationalen, von Liechtenstein unterstützten Exportkontrollmassnahmen beteiligen.

Zu Art. 18: Internationale Sanktionen

Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem in Vorbereitung befindlichen Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen erlassen sein werden.³

Zu Art. 19 – 23: Organisation und Durchführung

Der Ablauf des Bewilligungsverfahrens und die Bestimmung der für den Vollzug zuständigen Behörden sollen in der für den Vollzug dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnung geregelt werden. Folgende Lösung ist vorgesehen: Für die Entgegennahme der Bewilligungsgesuche ist das Ressort Inneres zuständig. Der formelle Entscheid über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung wird von der Gesamtregierung gefällt. Aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen und um mögliche Verletzbarkeiten des Finanzplatzes zu minimieren, erscheint es angebracht, eine permanente Arbeitsgruppe unter der Leitung der Stabsstelle FIU einzusetzen, welche im Rahmen eines Konsultationsverfahrens

³ Vgl. Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des Gesetzes vom 8. Mai 1991 über die Massnahmen im Wirtschaftsverkehr mit Fremden Staaten der Regierung vom 29. Mai 2007.

die für die Regierung notwendigen Vorbereitungs-handlungen im Bewilligungsverfahren vornimmt. Als ständige Mitglieder der Arbeitsgruppe sind das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, die Landespolizei sowie die Stabsstelle FIU vorgesehen. Bei Bedarf soll die Möglichkeit bestehen, zusätzliche Amtsstellen und die FMA im Einzelfall beizuziehen.

Die Einsetzung der Stabsstelle FIU für den Vollzug erachtet die Regierung aus verschiedenen Gründen als zielgerichtet. Aufgrund der sensitiven Inhalte, die entsprechende Vermittlungs- und Handelstätigkeiten in diesem Bereich mit sich bringen und die direkt den Finanzplatz tangieren können, erscheint es angebracht, eine Behörde einzusetzen, welche bereits im Rahmen ihrer Kernaufgaben - Entgegennahme von Verdachtsmitteilungen und Beschaffung von Informationen zur Erkennung von Geldwäscherei, Organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung - Aufgaben zur Vermeidung des Missbrauchs des Finanzplatzes wahrnimmt.

Die in Art. 20 festgeschriebene Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden ist bereits Gegenstand der Kriegsmaterialvermittlungsverordnung (Art. 22) und ändert an der geltenden Rechtslage diesbezüglich nichts. Sie ist nicht nur für die allfällige Beurteilung von Bewilligungsgesuchen, sondern vor allem für die Durchsetzung des Gesetzes von zentraler Bedeutung. Eine analoge Bestimmung ist auch im schweizerischen Kriegsmaterialgesetz enthalten. Art. 21 regelt analog zu Art. 4 des Sanktionengesetzes die Befugnisse der für den Vollzug zuständigen Behörden. Art. 21 Abs. 1 statuiert die Möglichkeit des Beizugs der Landespolizei bei der Sicherstellung von belastendem Material. Wird es in einem konkreten Fall notwendig sein, Akten zu erheben, wird in der Regel die betroffene Person durch die für den Vollzug zuständige Behörde um Auskunft zu ersuchen sein. Die im Gesetz in Art. 21 Abs. 1 statuierte Kompetenz zur Untersuchung vor Ort und zur Beschlagnahme ist durch die zuständigen Vollzugsbehörden restriktiv, d.h. gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip ultima ratio wahrzunehmen und bedarf eines richterlichen Befehls. Der Einsatz dieses Mittels ist nur dann

gerechtfertigt, wenn die vorliegenden Informationen entsprechend substantiiert sind und keine anderen Massnahmen als zielführend erscheinen.

Art. 22 bildet die gemäss Datenschutzgesetz erforderliche gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung, die zum Vollzug dieses Gesetzes durch die zuständigen Behörden notwendig ist.

Die Gebühren gemäss Art. 23 sollen in der gleichen Höhe wie in der Schweiz festgesetzt werden, um eine Verlagerung der Vermittlungstätigkeit nach Liechtenstein wegen der allfälligen Attraktivität der liechtensteinischen Gebühren zu verhindern. Eine entsprechende Regelung wird auf dem Verordnungswege vorgenommen.

Zu Art. 24: Rechtsschutz

Art. 24 regelt die Beschwerde gegen Entscheidungen und Verfügungen der zuständigen Vollzugsbehörden sowie der Regierung. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der zuständigen Vollzugsbehörden bzw. der Regierung kann gemäss den einschlägigen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Beschwerde bei der Regierung bzw. beim Verwaltungsgerichtshof geführt werden.

Zu Art. 25 und 26: Zusammenarbeit

Eine Unterscheidung zwischen nationaler und internationaler Amtshilfe erscheint angebracht. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine permanente Arbeitsgruppe eingesetzt werden soll, ist die Statuierung einer klaren rechtlichen Grundlage notwendig. Die Zusammenarbeit ist analog zum Sanktionengesetz ausgestaltet.

Art. 25 regelt die Zusammenarbeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der FMA sowie der inländischen Behörden in Liechtenstein untereinander, die hier in einer nicht abschliessenden Aufzählung genannt werden.

Art. 26 Abs. 1 statuiert die Voraussetzungen der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden bzw. den Vereinten Nationen und deren Gremien. Insbesondere können die Informationen nur übermittelt werden, wenn die ausländischen Behörden oder die Vereinten Nationen und deren Gremien an das Amtsgeheimnis oder an eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und damit über einen Datenschutz verfügen, der dem liechtensteinischen gleichwertig ist. Sie müssen zudem den Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren.

Art. 26 Abs. 2 hat das Ersuchen an ausländische Behörden oder die Vereinten Nationen und deren Gremien um die Informationsherausgabe zum Gegenstand. Zu diesem Zweck kann Liechtenstein Informationen an ausländische Stellen übermitteln, damit diese im Ausland fallweise weitere Abklärungen treffen und so ihrerseits den liechtensteinischen Behörden die für ein Verfahren in unserem Land notwendigen Angaben liefern können. In Bezug auf Güter sind dabei sowohl die Importeure (Bst. a: Empfänger von Gütern) als auch die Exporteure (Bst. b: Lieferung von Gütern) betroffen. Insbesondere wegen der im Güterverkehr zollvertragsbedingten Vollzugszuständigkeit der schweizerischen Behörden ist in konkreten Fällen eine enge Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden angezeigt. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass der Erhalt von Informationen von ausländischen Behörden bzw. den Vereinten Nationen und deren Gremien von zentraler Bedeutung ist, um Sachverhalte überhaupt analysieren, und, wo notwendig, im Inland entsprechende Schritte einleiten zu können.

Die Abs. 3 und 4 von Art. 26 statuieren die Voraussetzungen der Bekanntgabe liechtensteinischer Daten an ausländische Behörden bzw. die Vereinten Nationen und deren Gremien. Der vorgesehene Informationsaustausch wird somit in einem klar festgelegten Rahmen durchgeführt. Abs. 3 verlangt Reziprozität betreffend der Sanktionierung (Bst. a), Zweckgebundenheit (Bst. b) und verbietet die Verwendung der Informationen in einem Strafverfahren ohne deren nachträgliche

Beschaffung gemäss Rechtshilfegesetz⁴ (Bst. c). Analoge Voraussetzungen zur Zusammenarbeit mit anderen Staaten finden sich in anderen Rechtserlassen, so beispielsweise im Sorgfaltspflichtgesetz⁵. Gemäss Abs. 4 können Informationen unter den Voraussetzungen nach Abs. 3 an die Vereinten Nationen und deren Gremien weitergegeben werden. Auf das Erfordernis des Gegenrechts kann gegenüber den Vereinten Nationen und deren Gremien verzichtet werden.

Massnahmen gemäss Kriegsmaterialgesetz stellen keine fiskalischen oder wirtschaftspolitischen Massnahmen dar. Bei Widerhandlungen gegen das Kriegsmaterialgesetz kann internationale Rechtshilfe geleistet werden, wobei die im Rechtshilfegesetz vorgesehenen Verfahren anwendbar bleiben. Gemäss Art. 26 Abs. 5 stellen strafbare Handlungen nach dem Kriegsmaterialgesetz keine Verletzungen von Abgaben-, Monopol-, Zoll- oder Devisenvorschriften, gesamthaft also fiskalische Straftaten, sowie von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung und den Aussenhandel im Sinne von Art. 15 des Rechtshilfegesetzes dar, wofür die Rechtshilfe nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 51 Rechtshilfegesetz unzulässig ist.

Zu Art. 27 – 33: Strafbestimmungen

Der teilweise im Vergleich zur Schweiz erheblich niedrigere Strafrahmen stellt einen der grössten Schwachpunkte der bisher geltenden Kriegsmaterialvermittlungsverordnung dar (vgl auch Ausführungen in 2.1). Die Strafbestimmungen der Verordnung mussten sich an den vom Wirtschaftsmassnahmengesetz vorgegebenen Rahmen halten. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Strafbestimmungen an das schweizerische Niveau angeglichen und das Rechtsgefälle wird behoben. Ebenfalls neu ist die Unterscheidung zwischen Widerhandlungen gegen die Bewilligungs- und Meldepflichten und Widerhandlungen gegen

⁴ Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG; LGBI. 2000 Nr. 215).

⁵ Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG; LGBI. 2005 Nr. 5).

das Verbot von ABC-Waffen und Antipersonenminen. Bisher waren beide Arten von Widerhandlungen in einer Bestimmung geregelt und mit derselben Strafandrohung belegt. Gemäss Art. 27 wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer ohne entsprechende Bewilligung oder entgegen den in einer Bewilligung festgesetzten Bedingungen Kriegsmaterial vermittelt oder damit handelt oder Verträge betreffend die Übertragung von Immaterialgütern abschliesst, in einem Bewilligungsgesuch falsche Angaben macht oder an einen anderen als in der Bewilligung genannten Empfänger oder Bestimmungsort Kriegsmaterial vermittelt, überträgt oder liefert bzw. Immaterialgüter überträgt. Derselben Strafandrohung untersteht, wer bei der finanziellen Abwicklung eines illegalen Geschäfts mitwirkt oder dessen Finanzierung vermittelt (Art. 27 Abs. 1 Bst. e).

Art. 28 und 29 sanktionieren das Verbot des Umgangs mit ABC-Waffen und mit Antipersonenminen gemäss Art. 6 bzw. Art. 7. Widerhandlungen können mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft werden, was den im Vergleich zur Verletzung von Bewilligungs- und Meldepflichten gesteigerten Unrechtsgehalt dieser Taten widerspiegelt. Nach Art. 28 Abs. 3 ist wie im geltenden Recht auch die im Ausland verübte Tat strafbar, und zwar unabhängig davon, ob die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Dies ist auch gemäss § 64 Abs. 1 Ziff. 6 Strafgesetzbuch (StGB) zulässig.

Wer vorsätzlich die Auskunftspflicht nach den Art. 20 und 21 verletzt, wird wegen Übertretung gemäss Art. 30 mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft. Die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit beträgt bis zu sechs Monate. Dasselbe gilt für Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Ausführungsverordnung, deren Übertretung für strafbar erklärt wird oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassene Verfügung, soweit nicht ein strafbares Verhalten nach einem anderen Tatbestand vorliegt. Bei fahrlässiger Begehung ist in beiden Fällen die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt. Nachdem Übertretungen nach der allgemeinen Bestimmung des § 57 Abs. 3

letzter Satz StGB in nur einem Jahr verjähren, wurde in Art. 30 Abs. 3 eine besondere Verjährungsbestimmung aufgenommen. Derartige Übertretungen sollen erst nach Ablauf von 5 Jahren verjähren. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört (§ 57 Abs. 2 StGB). Damit sind die Verjährungsfristen an die Schweizer Rechtslage angenähert.

Art. 32 und 33 verweisen für die Einziehung und die Abschöpfung der Bereicherung auf die relevanten Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung.

4.2 Gesetz über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern (Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz)

Trotz Atomsperrvertrag sowie Biologie- und Chemiewaffenübereinkommen nimmt die Anzahl der Staaten zu, die Massenvernichtungswaffen und deren Trägersysteme selbst herstellen wollen. Auch im Bereich der konventionellen Waffen versuchen verschiedene Staaten, die wegen der von ihnen ausgehenden regionalen oder überregionalen Bedrohung kaum mehr Rüstungsgüter auf offiziellen Kanälen einkaufen können, diese auf dem grauen Markt zu erwerben oder selbst zu produzieren. Dies beeinflusst nicht unerheblich die internationale sicherheitspolitische Lage. Das vorgeschlagene Gesetz soll dazu beitragen, diesen Entwicklungen zu begegnen, indem die Regierung zum Erlass entsprechender Kontrollmassnahmen ermächtigt wird. Diese beziehen sich zum einen auf die Durchführung von internationalen Abkommen, welche von Liechtenstein ratifiziert worden sind. Zum andern geht es um Massnahmen, zu deren Erlass Liechtenstein zwar völkerrechtlich nicht verpflichtet ist, die jedoch nötig sind, um internationale Kontrollmassnahmen im Bereich der nichtkonventionellen, aber auch der konventionellen Waffen zu unterstützen, die im Interesse unseres Landes liegen und daher von Liechtenstein mitgetragen werden. Beiden Massnahmenbereichen ist gemeinsam, dass

sie internationale Kontrollvorkehrungen im Bereich hochtechnologischer Güter voraussetzen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Kontrollen auf diesem heiklen Gebiet nur wirksam sein können, wenn sie multilateral möglichst breit abgestützt sind, sei es kraft internationaler Abkommen, sei es durch gleichartige Massnahmen möglichst vieler Länder in Befolgung von Abmachungen aus völkerrechtlich nicht verbindlichen Kontrollgremien.

Die Kontrolle der Vermittlungsgeschäfte und des Handels bzw. eine entsprechende Bewilligungspflicht für Geschäfte mit doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern ist im Gegensatz zu Geschäften mit nuklearen Gütern gegenwärtig im internationalen Rahmen weder in Abkommen noch in Kontrollregimes vorgesehen. Dennoch erhält die Regierung im vorliegenden Gesetzesentwurf die Ermächtigung, solche Geschäfte einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Von dieser Ermächtigung könnte sie allerdings nur dann Gebrauch machen, wenn die Durchführung eines Abkommens oder die Unterstützung völkerrechtlich nicht verbindlicher Kontrollmassnahmen dies verlangen würde. Im Übrigen ist anzumerken, dass die Vermittlung von ABC-Waffen und von „Dual-Use“-Gütern, die zur Entwicklung oder Herstellung solcher Waffen bestimmt sind, unter das Verbot von Art. 6 Abs. 1 Bst. a bis c des Entwurfs zum neuen Kriegsmaterialvermittlungsgesetz fallen. Eine Verletzung dieses Verbots würde nach Art. 28 des Entwurfs mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft. Somit wären in Liechtenstein Vermittlungsgeschäfte für Dual-Use-Güter, soweit diese für Massenvernichtungswaffen bestimmt sind, selbst dann verboten, wenn deren Kontrolle im internationalen Rahmen nicht vorgesehen ist. Dasselbe gilt für den Handel.

Zu Art. 1 und 2: Zweck und Geltungsbereich

Das Gesetz soll gemäss Art. 1 erlauben, nukleare Güter, radioaktive Abfälle, besondere militärische Güter und Güter mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit (doppelt verwendbare Güter) zur Durchführung internationaler Kontrollmassnahmen zu kontrollieren. Bei den doppelt verwendbaren Gütern und den

besonderen militärischen Gütern ist der Geltungsbereich auf die Güter beschränkt, die Gegenstand internationaler Abkommen sind oder die im Falle völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Kontrollmassnahmen von der Regierung bestimmt werden.

Das Gesetz regelt lediglich die Vermittlungstätigkeit und den Handel von Liechtenstein aus ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebiets. Für die Herstellung, die Ein-, Aus- und Durchfuhr kommen weiterhin die schweizerischen Gesetze, insbesondere das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) und das Gesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter vom 13. Dezember 1996 (Güterkontrollgesetz; SR 946.202) zur Anwendung.

Zu Art. 3: Begriffe und Bezeichnungen

Der Begriff „Güter“ (Bst. a) wird im vorliegenden Gesetz als Oberbegriff für Waren, Technologien und Software verwendet.

Die Definition des Begriffs „Handel“ (Bst. d) deckt sich mit der im Kriegsmaterialgesetz verwendeten Definition. In der schweizerischen Vorlage (Kernenergiegesetz; SR 732.1) fällt im Gegensatz zur Kriegsmaterialgesetzgebung der Handel ausserhalb des schweizerischen Zollgebiets unter den Begriff „Vermittlung“. Der Klarheit halber soll aber in beiden liechtensteinischen Gesetzen die gleiche Lösung gewählt werden.

Kernmaterialien (Bst. e) sind ein Teil der nuklearen Güter (Bst. f). Stoffe, die etwa zur Energiegewinnung mittels Kernfusionsprozessen benutzt werden können (z.B. Deuterium, Tritium, Wasserstoff), fallen nicht darunter. Für radioaktive Stoffe, die nicht Kernmaterialien sind, gilt das Strahlenschutzgesetz.⁶ Andererseits erfasst Bst. e Materialien, in denen Kernspaltungsprozesse ablaufen, selbst wenn ihr Hauptverwendungszweck nicht die Energiegewinnung ist (Verwendung in

⁶ Dieses Gesetz, LGBL 1964 Nr. 30, befindet sich in Revision.

Forschungsreaktoren). Der Begriff „Kernmaterialien“ entspricht der in der IAEA verwendeten Definition („nuclear material“).

Der Begriff „nukleare Güter“ (Bst. f) ist ein Oberbegriff für alle Güter, für die eine kernenergierechtliche Bewilligungspflicht besteht oder eingeführt werden kann. Ziff. 1 wird in Bst. e genauer umschrieben.

Radioaktive Abfälle (Bst. g) entstehen hauptsächlich in Kernanlagen, daneben auch in der Medizin, der Industrie und der Forschung (MIF-Abfälle). Die Eigenschaften der radioaktiven Abfälle sind unabhängig von ihrer Entstehung. Deshalb drängt sich grundsätzlich keine unterschiedliche Behandlung der MIF-Abfälle und derjenigen aus Kernkraftwerken auf. Allerdings wäre es auch nicht zweckmässig, alle radioaktiven Abfälle dem Vermittlungsgesetz zu unterstellen. Von diesem Gesetz werden Abfälle aus der Kernenergienutzung erfasst, weil sie in der Regel ein grösseres Gefährdungspotenzial aufweisen als die MIF-Abfälle.

Die Umschreibung der Technologie (Bst. h) folgt der gegenwärtig in den verschiedenen völkerrechtlich nicht verbindlichen Exportkontrollvereinbarungen verwendeten Definition. Es sind Informationen, die der Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Gutes dienen. Solche Informationen umfassen technische Dokumentation oder technische Unterstützung.

Der Begriff „Vermittlung“ (Bst. i) deckt sich ebenfalls mit der im Entwurf zum Kriegsmaterialgesetz bzw. im schweizerischen Kriegsmaterialgesetz verwendeten Definition.

Nukleare Güter und radioaktive Abfälle

Zu Art. 4: Bewilligungspflichten

Die Bewilligungspflichten nach Abs. 1 dienen der nuklearen Sicherheit und der aus Nonproliferationsgründen erforderlichen Spaltstoffkontrolle. Für die Vermittlung von und den Handel mit Kernmaterialien wird in Abs. 1 eine Bewilligungspflicht auf Gesetzesebene eingeführt. Abs. 2 dient der Nichtverbreitung von Kernwaffen. Im Gegensatz zu Abs. 1 besteht keine zwingende Bewilligungspflicht, sondern Abs. 2 enthält eine Kann-Vorschrift. Die Regierung wird ermächtigt, eine Bewilligungspflicht einzuführen für die Vermittlung von kerntechnischen Materialien und Ausrüstungen bzw. radioaktiven Abfällen oder den Handel ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebietes damit sowie für die Vermittlung von Technologie. Die Vermittlung von Technologie, die Kernmaterialien betrifft, soll wie in der Schweiz auf Verordnungsebene bewilligungspflichtig erklärt werden. Für die Vermittlung von und den Handel mit Materialien und Ausrüstungen, die zur Nutzung der Kernenergie bestimmt sind oder benötigt werden, wird derzeit weder in Abkommen noch in internationalen Kontrollregimes eine Bewilligungspflicht gefordert. Dasselbe gilt für die Vermittlung von radioaktiven Abfällen und den Handel damit. Mit Art. 4 Abs. 2 erhält die Regierung aber die Möglichkeit, eine Bewilligungspflicht für diese Kategorien von Gütern auf Verordnungsebene einzuführen. Hinter dieser Lösung stehen dieselben Überlegungen wie bei der Regelung der Vermittlung von doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern. Die Regierung soll möglichst rasch auf Veränderungen im internationalen Umfeld reagieren und damit die Abwicklung von Umgehungsgeschäften in Liechtenstein verhindern können.

Zu Art. 5: Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen gelten für alle Bewilligungen nach Art. 4.

Oberstes Ziel ist, wie bei der Nutzung der Kernenergie allgemein, auch beim Umgang mit nuklearen Gütern der Schutz von Mensch und Umwelt; die nukleare Sicherheit (Bst. a) beurteilt sich vor allem nach der Strahlenschutzgesetzgebung und den nationalen und internationalen Transportvorschriften. Das Bewilligungskriterium der Nichtverbreitung von Kernwaffen (Bst. b) erlaubt nötigenfalls eine Verweigerung der Bewilligung, auch ohne dass völkerrechtlich verbindliche Verpflichtungen dazu bestehen. Das ermöglicht insbesondere die Anwendung von Beschlüssen internationaler Kontrollgremien. Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen erlassen worden sind (Bst. c). Völkerrechtliche Verpflichtungen (Bst. d) ergeben sich auf Grund von Staatsverträgen, deren Normen direkt anwendbar sind.

Zu Art. 6: Entzug und Erlöschen von Bewilligungen

Wie auch im Kriegsmaterialgesetz kann die Bewilligung entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind.

Zu Art. 7: Massnahmen im Einzelfall und gegenüber einzelnen Bestimmungsländern, Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Abs. 1 soll ermöglichen, aus Gründen der Nichtverbreitung von Kernwaffen z.B. eine Vermittlung von bestimmten Gütern zu verbieten, ohne sie zuerst der Bewilligungspflicht unterstellen zu müssen. Nach Abs. 2 kann die Regierung unabhängig von konkreten Bewilligungsgesuchen einen generellen Embargobeschluss fassen. Dies kann dann nötig sein, wenn sich Liechtenstein einem von der internationalen Gemeinschaft beschlossenen Embargo anschliessen will. Abs. 3 enthält die Kompetenz, Erleichterungen und Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorzusehen. Denkbar ist dies insbesondere für Lieferungen in Länder, die Vertragsparteien von internationalen Abkommen über die Nichtverbreitung von

Kernwaffen sind oder die sich an von Liechtenstein unterstützten Kontrollmassnahmen beteiligen.

Doppelt verwendbare Güter und besondere militärische Güter

Zu Art. 8 – 12: Bewilligungen

Art. 8 dient als landesinterne Grundlage für den Vollzug internationaler Abkommen, welche Liechtenstein ratifiziert hat. Auch ausserhalb völkerrechtlicher Verpflichtungen kann die Regierung internationale Kontrollmassnahmen unterstützen. Die Ermächtigung geht jedoch weniger weit als jene, die ihr zur Durchführung von Abkommen eingeräumt wird. Sowohl in Art. 8 wie auch in Art. 9 bilden die Bewilligungspflichten für die Vermittlung und den Handel sowie Überwachungsmassnahmen die wichtigsten Massnahmen. Die Einführung einer Bewilligungspflicht setzt aber voraus, dass dies international koordiniert ist. Die Kontrolle der Vermittlungsgeschäfte bzw. eine entsprechende Bewilligungspflicht für die Vermittlung doppelt verwendbarer Güter oder den Handel damit ist gegenwärtig im internationalen Rahmen weder in Abkommen noch in völkerrechtlich nicht verbindlichen Kontrollregimes vorgesehen. Die Regierung soll aber die Möglichkeit erhalten, rasch reagieren zu können, falls eine solche Bewilligungspflicht international gefordert werden sollte. Damit soll vermieden werden, dass Liechtenstein bei Eintreten eines solchen Falles als Drehscheibe für Umgehungsgeschäfte missbraucht werden könnte.

Art. 10 – 12 regelt die Verweigerung und den Widerruf von Bewilligungen sowie Massnahmen gegenüber einzelnen Bestimmungsländern analog zum Kriegsmaterialgesetz (Vgl. 4.1).

Zu den Bestimmungen über **Organisation und Durchführung** (Art. 13-15), **Datenbearbeitung** (Art. 16), **Rechtsschutz** (Art. 18) und **Zusammenarbeit** (Art. 19-20) sei auf die Ausführungen zum Kriegsmaterialvermittlungsgesetz unter 4.1 verwiesen.

Zu Art. 13– 27: Strafbestimmungen

Die Strafdrohungen gegen Widerhandlungen gegen die Bewilligungs- und Meldepflichten (Art. 21) entsprechen jenen, die gegen vergleichbare Verstösse im neuen Kriegsmaterialgesetz (Art. 27) vorgesehen sind. Die Regelung der Übertretungen in Art. 22 deckt sich mit Art. 30 des Kriegsmaterialgesetzes. Ebenfalls identisch sind die Bestimmungen betreffend Verantwortlichkeit (Art. 23), Einziehung (Art. 24) und Abschöpfung der Bereicherung (Art. 25). Es kann deshalb auch hier auf die Ausführungen zum Kriegsmaterialvermittlungsgesetz unter 4.1 verwiesen werden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit bestehen keine Bedenken.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes betreffend die Vermittlungstätigkeiten nach der Kriegsmaterialgesetzgebung ist die geltende Verordnung über die Vermittlung von Kriegsmaterial (KMVV; LGBI. 1999 Nr. 185) aufzuheben.

II. REGIERUNGSVORLAGEN

Gesetz

vom...

über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz; KMG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, insbesondere durch die Kontrolle der Vermittlung von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologien die internationalen Verpflichtungen des Fürstentums Liechtenstein zu erfüllen.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Diesem Gesetz unterstehen:

- a) die Vermittlung von Kriegsmaterial, insbesondere von Kernwaffen, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) sowie von Antipersonenmi-

nen an natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland (Empfänger);

- b) der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, und die Einräumung von Rechten daran, sofern sie sich auf Kriegsmaterial beziehen und an natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland (Empfänger) erfolgen;
- c) der Handel mit Kriegsmaterial von Liechtenstein aus ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebietes.

2) Soweit die Herstellung, der Handel, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial betroffen sind, gelangen die aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, insbesondere die schweizerische Kriegsmaterial- und Güterkontrollgesetzgebung, zur Anwendung.

Art. 3

Grundsatz

1) Die in Art. 2 Abs. 1 aufgeführten Geschäfte sind bewilligungspflichtig.

2) Bewilligungen nach diesem Gesetz sind nicht übertragbar.

Art. 4

Begriff des Kriegsmaterials

1) Als Kriegsmaterial gelten:

- a) Waffen, Waffensysteme, Munition sowie militärische Sprengmittel;
- b) Ausrüstungsgegenstände, die spezifisch für den Kampfeinsatz oder für die Gefechtsführung konzipiert oder abgeändert worden sind und die in der Regel für zivile Zwecke nicht verwendet werden.

2) Als Kriegsmaterial gelten zudem Einzelteile und Baugruppen, auch teilweise bearbeitete, sofern erkennbar ist, dass diese Teile in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind.

3) Die Regierung bezeichnet das Kriegsmaterial mit Verordnung.

Art. 5

Weitere Begriffe und Bezeichnungen

1) Als Vermittlung gilt:

- a) die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b) der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

2) Als Handel gilt jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial.

3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

II. Verbot bestimmter Waffen

Art. 6

Kernwaffen, biologische und chemische Waffen

1) Es ist verboten:

- a) Kernwaffen, biologische oder chemische Waffen (ABC-Waffen) zu vermitteln oder nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b oder c über sie zu verfügen;
- b) jemanden zu einer Handlung nach Bst. a zu verleiten;
- c) eine Handlung nach Bst. a zu fördern.

2) Nicht unter das Verbot fallen Handlungen, die bestimmt sind:

- a) zur Vernichtung von ABC-Waffen durch die dafür zuständigen Stellen;
- b) zum Schutz gegen die Wirkungen von ABC-Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen.

3) Das Verbot gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Handlungen, die im Ausland begangen werden, wenn:

- a) sie völkerrechtliche Vereinbarungen verletzen, an welche Liechtenstein gebunden ist; und
- b) der Täter die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt oder Wohnsitz in Liechtenstein hat.

Art. 7

Antipersonenminen

1) Es ist verboten:

- a) Antipersonenminen zu vermitteln oder nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b oder c über sie zu verfügen;
- b) jemanden zu einer Handlung nach Bst. a zu verleiten;
- c) eine Handlung nach Bst. a zu fördern.

2) Nicht unter das Verbot fallen Handlungen, die bestimmt sind:

- a) zur Vernichtung von Antipersonenminen durch die dafür zuständigen Stellen;
- b) zum Schutz gegen Wirkungen von Antipersonenminen oder zur Abwehr dieser Wirkungen.

3) Als Antipersonenminen gelten Sprengkörper, die unter oder auf dem Boden oder einer andern Oberfläche oder in deren Nähe angebracht werden und die so konzipiert oder abgeändert worden sind, dass sie bei Anwesenheit oder Näherung einer Person oder durch Kontakt mit ihr explodieren, und die dazu bestimmt sind, eine oder mehrere Personen ausser Gefecht zu setzen, zu verletzen oder zu töten. Minen, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung eines Fahrzeuges, aber nicht einer Person, zur Explosion gebracht zu werden und mit einer Wiederaufnahmesperre versehen sind, gelten nicht als Personenminen, wenn sie mit dieser Vorrichtung ausgerüstet sind.

4) Unter Wiederaufnahmesperre versteht man eine Vorrichtung, die eine Mine schützen soll und Teil der Mine ist, der mit ihr verbunden, an ihr befestigt

oder unter ihr angebracht ist und der beim Versuch, sich an der Mine zu schaffen zu machen oder sie anderweitig gezielt zu stören, aktiviert wird.

III. Bewilligungen für die Vermittlung

A. Grundbewilligung

Art. 8

Gegenstand

1) Einer Grundbewilligung bedarf, wer von Liechtenstein aus auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten gewerbsmässig Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland vermitteln will, ungeachtet des Ortes, wo sich das Kriegsmaterial befindet.

2) Keiner Grundbewilligung bedarf, wer Hand- und Faustfeuerwaffen nach der Waffengesetzgebung, deren Bestandteile und Zubehör oder deren Munition oder Munitionsbestandteile gewerbsmässig ins Ausland vermittelt und dafür eine Waffenhandelsbewilligung nach der Waffengesetzgebung hat.

Art. 9

Voraussetzungen

Die Grundbewilligung wird natürlichen oder juristischen Personen erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller die erforderliche Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung der Geschäfte bietet; und
- b) die beabsichtigte Tätigkeit den Landesinteressen nicht zuwiderläuft.

Art. 10

Geltung

1) Die Grundbewilligung gilt nur für das darin aufgeführte Kriegsmaterial. Sie kann befristet sowie an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

2) Die Grundbewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

3) Die Grundbewilligung ersetzt nicht die aufgrund anderer Vorschriften einzuholenden Bewilligungen.

B. Einzelbewilligung

Art. 11

Gegenstand

1) Wer von Liechtenstein aus Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne im liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebiet eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf vorbehaltlich des Abs. 2 neben einer Grundbewilligung im Sinne von Art. 8 für jeden einzelnen Fall einer Einzelbewilligung.

2) Die Regierung kann mit Verordnung für bestimmte Länder Ausnahmen vorsehen.

3) Wer Hand- und Faustfeuerwaffen nach der Waffengesetzgebung, deren Bestandteile oder Zubehör oder deren Munition oder Munitionsbestandteile gewerbsmässig an Empfänger ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebietes vermittelt, erhält die Einzelbewilligung nur, wenn er nachweist, dass

er eine entsprechende Waffenhandelsbewilligung nach der Waffengesetzgebung hat.

Art. 12

Geltung

1) Die Einzelbewilligung gilt nur für das darin aufgeführte Kriegsmaterial. Sie kann befristet sowie an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

2) Wenn ausserordentliche Umstände es erfordern, kann die Einzelbewilligung ausgesetzt oder widerrufen werden.

IV. Bewilligung für die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran

Art. 13

Gegenstand

1) Jeder Abschluss eines Vertrages, bei dem von Liechtenstein aus an Empfänger im Ausland Immaterialgüter, einschliesslich Know-how, übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind, bedarf einer Einzelbewilligung.

2) Das Gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrages, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Know-how einräumt.

Art. 14

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

1) Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen insbesondere Immaterialgüter, einschliesslich Know-how:

- a) die für die routinemässige Durchführung der Installation, des Unterhalts, der Kontrolle und der Reparatur von Kriegsmaterial, dessen Ausfuhr bewilligt wurde, notwendig sind;
- b) die allgemein zugänglich sind;
- c) die zum Zwecke der Anmeldung eines Patents in einem anderen Staat offenbart werden müssen; oder
- d) die der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen.

2) Die Regierung kann mit Verordnung für bestimmte Länder Ausnahmen vorsehen.

Art. 15

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn der Erwerber seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Staat hat, in den die Ausfuhr des betreffenden Kriegsmaterials nicht bewilligt würde.

V. Bewilligungen für den Handel

Art. 16

Gegenstand

1) Wer von Liechtenstein aus auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten mit Kriegsmaterial ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebietes handelt, ohne im liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebiet eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf vorbehaltlich des Abs. 2 neben einer Grundbewilligung im Sinne von Art. 8 für jeden einzelnen Fall einer Einzelbewilligung.

2) Die Regierung kann mit Verordnung für bestimmte Länder Ausnahmen vorsehen.

3) Wer mit Hand- und Faustfeuerwaffen gemäss Waffengesetzgebung, deren Bestandteile oder Zubehör oder deren Munition oder Munitionsbestandteile gewerbsmässig ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebietes handelt, erhält die Einzelbewilligung nur, wenn er nachweist, dass er eine entsprechende Waffenhandelsbewilligung nach der Waffengesetzgebung hat.

4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Bewilligungen für die Vermittlung (Art. 9 bis 12) sinngemäss.

VI. Bewilligungsvoraussetzungen für Auslandsgeschäfte

Art. 17

Vermittlung

Die Vermittlung von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der liechtensteinischen Aussenpolitik nicht widerspricht.

Art. 18

Internationale Sanktionen

Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen erlassen worden sind.

VII. Organisation und Durchführung

Art. 19

Vollzugsbehörde

1) Der Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere die Erteilung von Bewilligungen, obliegt der Regierung.

2) Sie kann den Vollzug dieses Gesetzes unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an eine Amtsstelle übertragen.

3) Sie erlässt Vorschriften über:

a) das Bewilligungsverfahren;

- b) die Kontrolle der Vermittlung und des Handels von Kriegsmaterial sowie der Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder der Einräumung von Rechten daran, soweit diese sich auf Kriegsmaterial beziehen. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere Buchführungs- und Sorgfaltspflichten festlegen.

Art. 20

Auskunftspflicht

Die Inhaber einer Bewilligung nach diesem Gesetz bzw. die Inhaber und das Personal der entsprechenden Unternehmen sind verpflichtet, den zuständigen Vollzugsbehörden die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einzureichen, die für eine umfassende Beurteilung und Kontrolle erforderlich sind.

Art. 21

Befugnisse der zuständigen Vollzugsbehörden

1) Die zuständigen Vollzugsbehörden sind befugt, die Geschäftsräume der auskunftspflichtigen Personen während der üblichen Arbeitszeit ohne Voranmeldung zu betreten und zu besichtigen sowie die einschlägigen Unterlagen einzusehen. Sie stellen belastendes Material sicher. Sie können die Landespolizei beiziehen.

2) Zur Durchsetzung der in Abs. 1 erwähnten Befugnisse haben die zuständigen Vollzugsbehörden Antrag beim Landgericht zu stellen. Die Strafprozessordnung ist analog anwendbar.

3) Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Organe sowie von ihnen beigezogene Dritte unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 22

Datenbearbeitung

1) Die zuständigen Vollzugsbehörden dürfen Daten bearbeiten, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen erforderlich ist.

2) Besonders schützenswerte Daten dürfen sie nur bearbeiten, wenn diese verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen betreffen oder zur Behandlung des Einzelfalls unentbehrlich sind.

Art. 23

Gebühren

1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, insbesondere für die Erteilung von Bewilligungen, werden Gebühren erhoben.

2) Die Regierung legt die Höhe der Gebühren mit Verordnung fest.

VIII. Rechtsschutz

Art. 24

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der zuständigen Vollzugsbehörden kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Im Übrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

IX. Zusammenarbeit

Art. 25

Zusammenarbeit im Inland

Die liechtensteinischen Behörden, insbesondere die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die FMA und die Landespolizei, sind verpflichtet, den zuständigen Vollzugsbehörden alle für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt zu geben und Unterlagen zu übermitteln.

Art. 26

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen

1) Die zuständigen Vollzugsbehörden können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, soweit:

- a) dies zum Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, entsprechender ausländischer Vorschriften oder solcher der Vereinten Nationen erforderlich ist; und
- b) die ausländischen Behörden oder die Vereinten Nationen an das Amtsgeheimnis oder an eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und in ihrem Bereich den Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren.

2) Sie können ausländische Behörden und die Vereinten Nationen namentlich um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen. Zu deren Erlangung kön-

nen sie ihnen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, namentlich über:

- a) Beschaffenheit, Menge, Bestimmungs- und Verwendungsort, Verwendungszweck sowie Empfänger von Waren, Bestandteilen, Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder Rechten daran;
- b) Personen, die an der Herstellung, Lieferung, Vermittlung oder Finanzierung von Waren oder Bestandteilen, an der Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder der Einräumung von Rechten daran beteiligt sind;
- c) die finanzielle Abwicklung des Geschäfts und daran beteiligte Personen.

3) Die zuständigen Vollzugsbehörden können die Daten nach Abs. 2 von sich aus oder auf Ersuchen des ausländischen Staates bekannt geben, wenn der betreffende Staat:

- a) Gegenrecht hält;
- b) zusichert, dass die Daten nur für die Zwecke nach diesem Gesetz bearbeitet werden; und
- c) zusichert, dass die Daten nur dann in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn diese Daten nachträglich nach den Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes beschafft worden sind.

4) Die zuständigen Vollzugsbehörden können die Daten unter den Voraussetzungen von Abs. 3 auch den Vereinten Nationen bekannt geben. Sie können dabei auf das Erfordernis des Gegenrechts verzichten.

5) Die Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes bleiben vorbehalten. Strafbare Handlungen nach diesem Gesetz gelten nicht als Verletzung von Abgabe-, Monopol-, Zoll- oder Devisenvorschriften oder von Vorschriften über die Warenbe-

wirtschaftung oder über den Aussenhandel im Sinne von Art. 15 des Rechtshilfegesetzes.

X. Strafbestimmungen

Art. 27

Widerhandlungen gegen die Bewilligungs- und Meldepflichten

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) ohne entsprechende Bewilligung oder entgegen den in einer Bewilligung festgesetzten Bedingungen oder Auflagen Kriegsmaterial vermittelt oder damit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c handelt oder Verträge betreffend die Übertragung von Immaterialgütern einschliesslich Know-how, die sich auf Kriegsmaterial beziehen, oder die Einräumung von Rechten daran abschliesst;
- b) in einem Gesuch Angaben, die für die Erteilung einer Bewilligung wesentlich sind, unrichtig oder unvollständig macht oder ein von einem Dritten verfasstes Gesuch dieser Art verwendet;
- c) an einen anderen als den in der Bewilligung genannten Empfänger oder Bestimmungsort Kriegsmaterial liefert, überträgt oder vermittelt;
- d) an einen anderen als den in der Bewilligung genannten Empfänger oder Bestimmungsort Immaterialgüter, einschliesslich Know-how, überträgt oder Rechte daran einräumt;
- e) bei der finanziellen Abwicklung eines illegalen Geschäfts mit Kriegsmaterial mitwirkt oder dessen Finanzierung vermittelt.

2) Wer die in Abs. 1 bezeichneten Taten gewerbsmässig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, wird vom Landgericht mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

3) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 28

Widerhandlungen gegen das Verbot von Kernwaffen, biologischen und chemischen Waffen

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich und ohne dass er eine Ausnahme nach Art. 6 Abs. 2 in Anspruch nehmen kann:

- a) Kernwaffen, biologische oder chemische Waffen (ABC-Waffen) vermittelt oder nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b oder c über sie verfügt;
- b) jemanden zu einer der unter Bst. a bezeichneten Handlungen verleitet; oder
- c) eine unter Bst. a bezeichnete Handlung fördert.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

3) Die im Ausland verübte Tat ist, unabhängig vom Recht des Tatorts, nach diesen Bestimmungen strafbar, wenn:

- a) sie völkerrechtliche Vereinbarungen verletzt, an welche Liechtenstein gebunden ist; und
- b) der Täter die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt oder Wohnsitz in Liechtenstein hat.

Art. 29

Widerhandlungen gegen das Verbot der Antipersonenminen

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich und ohne dass er eine Ausnahme nach Art. 7 Abs. 2 in Anspruch nehmen kann:

- a) Antipersonenminen vermittelt oder nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b oder c über sie verfügt;
- b) jemanden zu einer der unter Bst. a bezeichneten Handlungen verleitet; oder
- c) eine der unter Bst. a bezeichneten Handlungen fördert.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 30

Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100'000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder den Zutritt zu den Geschäftsräumen nach den Art. 20 und 21 Abs. 1 verweigert oder in diesem Zusammenhang falsche Angaben macht;
- b) auf andere Weise einer Bestimmung dieses Gesetzes oder einer Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem anderen Straftatbestand vorliegt.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

3) Die Verjährungsfrist für die Übertretungen nach Abs. 1 beträgt fünf Jahre.

Art. 31

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen, Bussen und Kosten.

Art. 32

Einziehung

1) Gegenstände, auf die sich eine Widerhandlung bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung verwendet worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 26 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.

2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung.

Art. 33

Abschöpfung der Bereicherung

1) Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen können abgeschöpft werden. Die Bestimmungen der §§ 20 und 20a des Strafgesetzbuches finden Anwendung.

2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 34

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die näheren Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen;
- b) die Gebühren.

Art. 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Durchsetzung internationaler Sanktionen in Kraft.

Gesetz

vom

über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern (Kernenergie-Güterkontroll- Gesetz; KGG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, insbesondere durch die Kontrolle der Vermittlung von nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen und doppelt verwendbaren Gütern sowie besonderen militärischen Gütern die internationalen Verpflichtungen des Fürstentums Liechtenstein zu erfüllen.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Diesem Gesetz unterstehen:

- a) die Vermittlung von nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen;

- b) die Vermittlung von doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern, die Gegenstand internationaler Abkommen sind;
- c) der Handel mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern sowie besonderen militärischen Gütern von Liechtenstein aus ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebietes.

2) Die Regierung kann vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen:

- a) nukleare Güter, die nicht der Nutzung der Kernenergie dienen;
- b) nukleare Güter und radioaktive Abfälle mit geringer Strahlenwirkung.

3) Die Regierung bestimmt, welche doppelt verwendbaren Güter und welche besonderen militärischen Güter, die Gegenstand völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Kontrollmassnahmen sind, diesem Gesetz unterstellt werden.

4) Soweit die Herstellung, der Handel, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen und doppelt verwendbaren Gütern sowie besonderen militärischen Gütern betroffen sind, gelangen die aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, insbesondere die schweizerische Kernenergie- und Güterkontrollgesetzgebung, zur Anwendung.

Art. 3

Begriffe und Bezeichnungen

1) In diesem Gesetz bedeuten:

- a) „Güter“: Waren, Technologie und Software;
- b) „besondere militärische Güter“: Güter, die für militärische Zwecke konzipiert oder abgeändert worden sind, die aber weder Waffen, Munition,

Sprengmittel noch sonstige Kampf- oder Gefechtsführungsmittel sind, sowie militärische Trainingsflugzeuge mit Aufhängepunkten;

- c) „doppelt verwendbare Güter“: Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können;
- d) „Handel“: jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern;
- e) „Kernmaterialien“: Stoffe, die zur Energiegewinnung mittels Kernspaltungsprozessen benutzt werden können;
- f) „nukleare Güter“:
 - 1. Kernmaterialien,
 - 2. Materialien und Ausrüstungen, die zur Nutzung der Kernenergie bestimmt sind oder benötigt werden,

3. Technologie, die zur Entwicklung, Herstellung und Anwendung von Gütern nach den Ziff 1. und 2. erforderlich ist;

- g) „Radioaktive Abfälle“: radioaktive Stoffe oder radioaktiv kontaminierte Materialien, die nicht weiter verwendet werden;
- h) „Technologie“: Informationen für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Gutes, die weder allgemein zugänglich sind noch der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen;
- i) „Vermittlung“:
 - 1. die Schaffung von wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern, ungeachtet des Ortes, wo sich diese befinden,

2. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

II. Nukleare Güter und radioaktive Abfälle

Art. 4

Bewilligungspflichten

1) Wer Kernmaterialien vermittelt oder von Liechtenstein aus ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebietes mit Kernmaterialien handelt, braucht eine Bewilligung der Regierung.

2) Die Regierung kann die Bewilligungspflicht einführen für:

- a) die Vermittlung von Materialien und Ausrüstungen, die für die Nutzung der Kernenergie bestimmt sind oder benötigt werden, und den Handel mit diesen von Liechtenstein aus ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebietes;
- b) die Vermittlung von Technologie im Sinne von Art. 3 Bst. f Ziff. 3;
- c) die Vermittlung von radioaktiven Abfällen oder den Handel mit diesen von Liechtenstein aus ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebietes.

3) Die Bewilligung wird befristet und ist nicht übertragbar.

4) Die Regierung regelt das Bewilligungsverfahren mit Verordnung.

Art. 5

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) der Schutz von Mensch und Umwelt und die nukleare Sicherheit und Sicherung gewährleistet sind;
- b) keine Gründe der Nichtverbreitung von Kernwaffen, insbesondere völkerrechtlich nicht verbindliche internationale Kontrollmassnahmen, die von Liechtenstein unterstützt werden, entgegenstehen;
- c) keine entsprechenden Zwangsmassnahmen nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen erlassen worden sind;
- d) keine völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen und die äussere Sicherheit Liechtensteins nicht berührt wird und
- e) die verantwortlichen Personen die erforderliche Sachkunde haben.

Art. 6

Entzug und Erlöschen von Bewilligungen

1) Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:

- a) die Voraussetzungen die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind;
- b) der Bewilligungsinhaber eine Auflage oder eine verfügte Massnahme trotz Mahnung nicht erfüllt.

2) Die Bewilligung erlischt, wenn:

- a) die in der Bewilligung gesetzte Frist abläuft;
- b) der Bewilligungsinhaber gegenüber der Bewilligungsbehörde den Verzicht erklärt.

Art. 7

*Massnahmen im Einzelfall und gegenüber einzelnen Bestimmungsländern,
Ausnahmen von der Bewilligungspflicht*

1) Unabhängig davon, ob eine Bewilligungspflicht besteht, kann die Regierung die Vermittlung von nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen im Einzelfall verbieten oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen, wenn dies im Interesse der Nichtverbreitung von Kernwaffen geboten ist.

2) Zur Durchführung von internationalen Abkommen kann die Regierung mit Verordnung vorsehen, dass für einzelne Bestimmungsländer oder eine Gruppe von Ländern keine Bewilligungen erteilt werden.

3) Die Regierung kann Erleichterungen und Ausnahmen von der Bewilligungspflicht mit Verordnung vorsehen, insbesondere für Lieferungen in Länder, die Vertragsparteien von internationalen Abkommen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind oder die sich an von Liechtenstein unterstützten Kontrollmassnahmen beteiligen.

III. Doppelt verwendbare Güter und besondere militärische Güter

Art. 8

Durchführung von internationalen Abkommen

Zur Durchführung von internationalen Abkommen kann die Regierung:

- a) Bewilligungs- und Meldepflichten einführen sowie Überwachungsmassnahmen anordnen für:

1. die Forschung, Entwicklung, Lagerung, Weitergabe und Verwendung von doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern;
 2. die Vermittlung von doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern;
 3. den Handel mit doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern von Liechtenstein aus ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebietes;
- b) Vorschriften über Inspektionen erlassen.

Art. 9

Unterstützung anderer internationaler Kontrollmassnahmen

Zur Unterstützung internationaler Kontrollmassnahmen, die völkerrechtlich nicht verbindlich sind, kann die Regierung, sofern diese Massnahmen auch von den wichtigsten Handelspartnern Liechtensteins unterstützt werden, für die Vermittlung von Gütern:

- a) Bewilligungs- und Meldepflichten einführen;
- b) Überwachungsmassnahmen anordnen.

Art. 10

Verweigerung von Bewilligungen

- 1) Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn:
 - a) die beantragte Tätigkeit internationalen Abkommen widerspricht;
 - b) die beantragte Tätigkeit völkerrechtlich nicht verbindlichen internationalen Kontrollmassnahmen widerspricht, die von Liechtenstein unterstützt werden;

- c) entsprechende Zwangsmassnahmen nach Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen erlassen worden sind.

2) Bewilligungen werden zudem verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass mit der beantragten Tätigkeit terroristische Kreise oder das organisierte Verbrechen unterstützt würden.

3) Bewilligungen für besondere militärische Güter werden zudem verweigert, wenn die Vereinten Nationen oder Staaten, die sich zusammen mit Liechtenstein an internationalen Exportkontrollmassnahmen beteiligen, die Ausfuhr solcher Güter verbieten und wenn sich an diesen Verboten die wichtigsten Handelspartner Liechtensteins beteiligen.

Art. 11

Widerruf von Bewilligungen

1) Bewilligungen werden widerrufen, wenn sich nach ihrer Erteilung die Verhältnisse so geändert haben, dass die Voraussetzungen für die Verweigerung nach Art. 10 erfüllt sind.

2) Bewilligungen können widerrufen werden, wenn die daran geknüpften Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 12

Massnahmen gegenüber einzelnen Bestimmungsländern

1) Zur Durchführung von internationalen Abkommen kann die Regierung mit Verordnung vorsehen, dass für einzelne Bestimmungsländer keine Bewilligungen erteilt werden.

2) Die Regierung kann für einzelne Bestimmungsländer Erleichterungen oder Ausnahmen von den Kontrollmassnahmen mit Verordnung vorsehen, insbesondere für:

- a) Vertragsparteien internationaler Abkommen; oder
- b) Länder, die sich an den völkerrechtlich nicht verbindlichen Kontrollmassnahmen beteiligen, die von Liechtenstein unterstützt werden.

IV. Organisation und Durchführung

Art. 13

Vollzugsbehörde

1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung.

2) Sie kann den Vollzug dieses Gesetzes unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an eine Amtsstelle übertragen.

Art. 14

Auskunftspflicht

Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen erfordert, sind den zuständigen Vollzugsbehörden die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einzureichen, die für eine umfassende Beurteilung und Kontrolle erforderlich sind.

Art. 15

Befugnisse der zuständigen Vollzugsbehörden

1) Die zuständigen Vollzugsbehörden sind befugt, die Geschäftsräume der auskunftspflichtigen Personen während der üblichen Arbeitszeit ohne Voranmeldung zu betreten und zu besichtigen sowie die einschlägigen Unterlagen einzusehen. Sie stellen belastendes Material sicher. Sie können die Landespolizei beiziehen.

2) Zur Durchsetzung der in Abs. 1 erwähnten Befugnisse haben die zuständigen Vollzugsbehörden Antrag beim Landgericht zu stellen. Die Strafprozessordnung ist analog anwendbar.

3) Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Organe sowie von ihnen beigezogene Dritte unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 16

Datenbearbeitung

1) Die zuständigen Vollzugsbehörden dürfen Daten bearbeiten, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen erforderlich ist.

2) Besonders schützenswerte Daten dürfen sie nur bearbeiten, wenn diese verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen betreffen oder zur Behandlung des Einzelfalls unentbehrlich sind.

Art. 17

Gebühren

1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, insbesondere für die Erteilung von Bewilligungen, werden Gebühren erhoben.

2) Die Regierung legt die Höhe der Gebühren mit Verordnung fest.

V. Rechtsschutz

Art. 18

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der zuständigen Vollzugsbehörden kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Im Übrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

VI. Zusammenarbeit

Art. 19

Zusammenarbeit im Inland

Die liechtensteinischen Behörden, insbesondere die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die FMA und die Landespolizei, sind verpflichtet, den zuständigen Vollzugsbehörden alle für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt zu geben und Unterlagen zu übermitteln.

Art. 20

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen

1) Die zuständigen Vollzugsbehörden können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, soweit:

- a) dies zum Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, entsprechender ausländischer Vorschriften oder solcher der Vereinten Nationen erforderlich ist; und
- b) die ausländischen Behörden oder die Vereinten Nationen an das Amtsgeheimnis oder an eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und in ihrem Bereich den Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren.

2) Sie können ausländische Behörden und die Vereinten Nationen namentlich um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen. Zu deren Erlangung können sie ihnen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, namentlich über:

- a) Beschaffenheit, Menge, Bestimmungs- und Verwendungsort, Verwendungszweck sowie Empfänger von nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern;
- b) Personen, die an der Herstellung, Lieferung oder Vermittlung von nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern beteiligt sind;
- c) die finanzielle Abwicklung des Geschäfts und daran beteiligte Personen.

3) Die zuständigen Vollzugsbehörden können die Daten nach Abs. 2 von sich aus oder auf Ersuchen des ausländischen Staates bekannt geben, wenn der betreffende Staat:

- a) Gegenrecht hält;
- b) zusichert, dass die Daten nur für die Zwecke nach diesem Gesetz bearbeitet werden; und
- c) zusichert, dass die Daten nur dann in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn diese Daten nachträglich nach den Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes beschafft worden sind.

4) Die zuständigen Vollzugsbehörden können die Daten unter den Voraussetzungen von Abs. 3 auch den Vereinten Nationen bekannt geben. Sie können dabei auf das Erfordernis des Gegenrechts verzichten.

5) Die Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes bleiben vorbehalten. Strafbare Handlungen nach diesem Gesetz gelten nicht als Verletzung von Abgabe-, Monopol-, Zoll- oder Devisenvorschriften oder von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung oder über den Aussenhandel im Sinne von Art. 15 des Rechtshilfegesetzes.

VII. Strafbestimmungen

Art. 21

Verbrechen und Vergehen

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) ohne entsprechende Bewilligung oder entgegen den in einer Bewilligung festgesetzten Bedingungen oder Auflagen nukleare Güter, radioaktive Abfälle, doppelt verwendbare Güter oder besondere militärische Güter vermittelt oder damit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c handelt;
- b) in einem Gesuch Angaben, die für die Erteilung einer Bewilligung wesentlich sind, unrichtig oder unvollständig macht oder ein von einem Dritten verfasstes Gesuch dieser Art verwendet;
- c) an einen anderen als den in der Bewilligung genannten Empfänger oder Bestimmungsort nukleare Güter, radioaktive Abfälle, doppelt verwendbare Güter oder besondere militärische Güter vermittelt beziehungsweise vermitteln lässt, liefert oder überträgt;
- d) bei der finanziellen Abwicklung eines illegalen Geschäfts mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern oder besonderen militärischen Gütern mitwirkt oder dessen Finanzierung vermittelt.

2) Wer die in Abs. 1 bezeichneten Taten gewerbsmässig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, wird vom Landgericht mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

3) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 22

Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100'000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder den Zutritt zu den Geschäftsräumen nach Art. 14 und Art. 15 Abs. 1 verweigert oder in diesem Zusammenhang falsche Angaben macht;
- b) auf andere Weise einer Bestimmung dieses Gesetzes oder einer Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem anderen Straftatbestand vorliegt.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

3) Die Verjährungsfrist für die Übertretungen nach Abs. 1 beträgt fünf Jahre.

Art. 23

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen, Bussen und Kosten.

Art. 24

Einziehung

1) Gegenstände, auf die sich eine Widerhandlung bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung verwendet worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 26 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.

2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung.

Art. 25

Abschöpfung der Bereicherung

1) Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen können abgeschöpft werden. Die Bestimmungen der §§ 20 und 20a des Strafgesetzbuches finden Anwendung.

2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die näheren Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen;
- b) die Gebühren.

Art. 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Durchsetzung internationaler Sanktionen in Kraft.